

Einführung in die Kriminalpolitik

Prof. Dr. Felix Herzog
Sommersemester 2008

Kriminalpolitik - Definition

Systematische Darstellung und Analyse der gesellschaftlichen Strategien, Taktiken und Sanktionsmittel zum Zwecke einer optimalen Kriminalitätskontrolle

Kriminalpolitik – Ursprünge (1)

Als Folge der Aufklärung kommen die Kriterien der Rationalität, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Strafrecht in den Blick

➤ **z.B. Beccaria und Feuerbach**

Verhütung künftiger Verbrechen (Beccaria) durch Abschreckung aller von Rechtsverletzungen (Feuerbach)

➤ **z.B. Franz v. Liszt (Marburger Programm)**

Verhütung von Kriminalität durch individualisierende Einwirkung auf Delinquenten – Verbesserung der Verbesserungsfähigen /
Unschädlichmachung der Unverbesserlichen (Resozialisierung /
Sicherungsverwahrung)

Kriminalpolitik – Ursprünge (2)

➤ z.B. Radbruch

Die Verbesserung des Strafrechts soll nicht in ein besseres Strafrecht, sondern in ein Besserungs- und Bewährungs-recht, das besser als das Strafrecht wäre, ausmünden

Mittel der Kriminalpolitik (1)

Verbrechensbegriff

Welche Formen des abweichenden Verhaltens sind nach welchen Kriterien in den Bereich strafbaren Verhaltens einzustellen (Kriminalisierung) ?

Mögliche Kriterien:

1) Verletzungen subjektiver Rechte

Welche Verletzungen s.R. gehören in den Bereich des Zivilrechts, welche in den Bereich des Strafrechts ?

Mittel der Kriminalpolitik (2)

2) Verletzungen von Rechtsgütern

Welchen materialen Gehalt muss ein Rechtsgut aufweisen, damit sein Schutz mit den Mitteln des Strafrechts legitim ist ?

Unterscheidung von Individual- und Universalrechtsgütern

3) Sozialschädlichkeit

In welchen Verfahren, nach welchen Kriterien ist darüber zu entscheiden, ob ein Verhalten ein solches Maß an Sozialschädlichkeit aufweist, dass es mit den Mitteln des Strafrechts kontrolliert werden muss ?

Sanktionen (1)

Sanktionen als Mittel der Verbrechenskontrolle können verschiedenen Strategien folgend

- das Ziel der Repression in den Vordergrund stellen
- das Ziel der Prävention in den Vordergrund stellen
- sich gemischter Behandlungsweisen bedienen

Sanktionen (2)

Sanktionen stehen im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlichen Schutzbedürfnissen und den „Kosten“ für das betroffene Individuum. Sanktionen müssen sich deswegen im demokratischen Rechtsstaat an bestimmten kriminalpolitischen Konstanten orientieren:

Unantastbarkeit der Menschenwürde und Grundsatz der Humanität

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit)
- Gleichheit, relative Konstanz und Vorhersehbarkeit von Sanktionen
- Ultima ratio-Prinzip
- Rechtsstaatliches Verfahren ihrer Verhängung
- Rechtsschutz im Vollzug

Strafrecht als Teilbereich der Sozialen Kontrolle

Kriminalpolitik als Teilbereich der Rechtspolitik

Kriminalität kann verstanden werden als Ausdruck gesellschaftlicher Konflikte. Sie ist ebenso wie andere soziale Konflikte rational erklärbar und mit rationalen Mitteln anzugehen.

Kriminalpolitik hat es mit abweichendem Verhalten und dessen gesellschaftlicher Definition zu tun. Als selbständiger Teilbereich im Gesamtsystem sozialer Kontrolle entwickelt sie formalisierte Instrumente und Verfahren zur Verarbeitung und Lösung sozialer Konflikte, die aus abweichendem Verhalten entstehen und setzt sie strategisch ein.

Kriminalisierung und strafrechtliche Sanktionen sind Maßnahmen der Konfliktbewältigung neben anderen möglichen Maßnahmen. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn andere Mittel der sozialen Kontrolle sich als untauglich erwiesen oder versagt haben. Ihr Anwendungsbereich und ihre Bemessung im Einzelfall müssen so bestimmt werden, dass die Reaktion auf die Straftat zur Wahrung der Rechts- und Friedensordnung ausreicht, aber den Betroffenen auch nicht stärker belastet, als dies im Hinblick auf dieses Ziel notwendig ist.

Zwei Kernfragen

Kernfrage 1:

Wie ist das Strafrecht am zweckmäßigsten einzurichten, damit es der Aufgabe des Gesellschaftsschutzes gerecht wird ?

Kernfrage 2:

Welchen „Preis“ will die Gesellschaft für das Strafrecht zahlen ?

normativ: Kosten an Freiheit

ökonomisch: Aufwendungen für eine effektive strafrechtliche Sozialkontrolle

(Kosten-Nutzen-Erwägungen)

Rechtspolitik (1)

Rechtspolitik fragt und entscheidet, welche sozialen Ziele mit welchen rechtlichen Mitteln und auf welchen rechtlichen Wegen erreicht werden sollen.

Soziale Konflikte lassen sich dabei unterschiedlichen Bereichen (z.T. in Überschneidung) zuordnen.

Beispiel 1

Belästigung durch aggressives Betteln kann als politisches Problem zugeordnet werden:

- der Sozialpolitik (Armenfürsorge)
- der Politik der Inneren Sicherheit (Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung)
- der Kriminalpolitik (Kriminalisierung)

Rechtspolitik (2)

Beispiel 2

Verbreitung von Gewaltpornographie kann als politisches Problem zugeordnet werden:

- der Jugend- und Frauenpolitik (Jugendschutz/Kinder- und Frauenrechte)
- der Medienpolitik (Instrumente der Medienkontrolle)
- der Politik der Inneren Sicherheit (Cyber-Policing)
- der Kriminalpolitik (Kriminalisierung)

Wird ein soziales Problem dem Bereich der Kriminalpolitik zugeordnet, ist eine Abstimmung mit anderen Politikbereichen zu fordern: die Kriminalpolitik muss ihre Möglichkeiten und Grenzen reflektieren, Mängel und Abhängigkeiten von fehllaufenden Entwicklungen in anderen Politikbereichen dorthin rückmelden.

Kriminalpolitik – Kernbereiche

Kriminalpolitik hat folgende Kernbereiche:

- Bestimmung von Aufgabe und Funktion des Kriminaljustizsystems einschließlich der dabei maßgebenden Leitlinien
- Erarbeitung und Implementation eines bestimmten Regelungsmodells für bestimmte soziale Problemlagen
- Evaluation der praktischen Umsetzung von Regelungsmodellen
- Kritische Überprüfung der „Strafzone“ und ggfs. Reduzierung oder Ausdehnung

Kriminalpolitik – Definition

Allgemeine Definition (in Anlehnung an Zipf):

Kriminalpolitik lässt sich definieren als Gewinnung, Realisierung und Überprüfung der Ordnungsvorstellungen im Bereich des Kriminaljustizsystems.

Verhältnis von Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik (1)

Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik stehen in einer Wechselbeziehung:

- 1) Kriminalpolitische Wertentscheidungen und „Großwetterlagen“ spielen eine bedeutsame Rolle für die Entwicklung der Strafrechtsdogmatik.
- 2) Die Strafrechtsdogmatik zieht bestimmten kriminalpolitischen Zielvorstellungen eine Grenze und führt dann entweder zu einem Zurückweichen der kriminalpolitischen Ambitionen oder zu ihrer Durchsetzung mit den Mitteln der Änderung der Gesetzeslage.

Verhältnis von Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik (2)

Kriminalpolitische Vorstellungen können nur dann in den konkreten Rechtsfindungsprozess Eingang finden, wenn ihnen das geltende Recht über den anerkannten Kanon an Auslegungsmethoden einen Ansatzpunkt bietet



Teleologische Auslegung und Wortlautgrenze

Die Strafrechtsdogmatik ist widerständig gegenüber politischen Übergriffen auf den erarbeiteten Bestand an Begriffen und Systematik. Denn sie sieht ihre Aufgabe darin, als Mittel zur Rationalität des Rechts und als Schranke gegen Willkür für transparente, vorausberechenbare und gleichmäßige Rechtsanwendung zu sorgen. Entscheidend für die Dogmatik ist nicht die kriminalpolitische „Modernität“ oder „Effektivität“ der Rechtsanwendung, sondern die Lösung des Einzelfalls in intrasystematischer Widerspruchsfreiheit.

Abgrenzungsmodelle (1)

Modelle, die Aufgabenbereiche von Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik abzugrenzen (**nach Hassemer**):

- 1) Kriminalpolitik als Zwecksetzung und Strafrechtsdogmatik als Zweckverwirklichung

Problem:

Das Verhältnis wird in einem überholten positivistischen Verständnis von Gewaltenteilung beschrieben. Der Richter ist nicht der Mund des Gesetzes, vielmehr lassen sich eigenständige Zweckintentionen und Zweckverwirklichungen für die Strafrechtsdogmatik nachweisen (Beispiel: objektiv-teleologische Auslegung).

Abgrenzungsmodelle (2)

Modelle, die Aufgabenbereiche von Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik abzugrenzen (**nach Hassemer**):

- 2) Funktion der Kriminalpolitik ist es, den Gesamtbereich strafbaren Verhaltens vom Bereich des nichtstrafbaren Verhaltens bzw. strafrechtsirrelevanten Verhaltens abzugrenzen.
Funktion der Strafrechtsdogmatik ist es, innerhalb des kriminalpolitisch definierten Bereichs strafbaren Verhaltens im einzelnen Fall Kriminalität zuzurechnen.

Problem: Dies würde voraussetzen, dass das Gesetz eindeutig die Grenzen strafbaren Verhaltens determinieren kann. Die Methodenlehre zeigt indes, dass sich das Gesetz immer erst in der Rechtsanwendung am Fall konkretisiert und sich folglich in der Rechtsanwendung diese Grenzen verschieben können (Beispiel: Einbeziehung der konkreten Vermögensgefährdung in den Bereich des Vermögensschadens bei § 263).

Verhältnis von Kriminalpolitik und Kriminologie (1)

1) „Abhängigkeitsthese“ (Naucke)

Bestimmte Arten, Straftaten kriminologisch zu erklären, führen regelmäßig zu bestimmten Arten kriminalpolitischer Reaktion. Umgekehrt: bestimmte kriminalpolitische Forderungen schaffen sich die dazugehörige Kriminologie.

Verhältnis von Kriminalpolitik und Kriminologie (2)

2) These von der „kriminalpolitischen Neutralität“ der Kriminologie

In diesem Selbstverständnis beschreibt Kriminologie unter Heranziehung von Erkenntnissen aus den Human- und Sozialwissenschaften (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften usw.) die Bedingungen der Entstehung von abweichendem Verhalten und die Möglichkeiten seiner Kontrolle.

Die Zuordnung einer bestimmten Art von abweichendem Verhalten zum Zuständigkeitsbereich des Strafrechts wird dabei im Sinne kriminalpolitischer Neutralität akzeptiert.

Verhältnis von Kriminalpolitik und Kriminologie (3)

3) „Trennungsthese“

Die Trennung von Sein und Sollen in der Erkenntnis findet ihre Entsprechung in der Trennung von Kriminologie und Kriminalpolitik.

Kriminologie: Erfahrungswissenschaftliche Feststellung des So-Seins von Kriminalität und sozialer Kontrolle.

Kriminalpolitik: Gestaltung des Sein-Sollens der sozialen Kontrolle von Kriminalität.

Verhältnis von Kriminalpolitik und Kriminologie (4)

3) „Durchdringungsthese“ (Kunz)

Mit der Rechtfertigung des Strafrechts durch die mit ihm angestrebten sozialen Wirkungen stellt sich das Strafrecht prinzipiell der kritischen erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung.

Kriminologie als kritische Instanz der Kriminalpolitik

Kriminologie kann durch eine „Leistungsbilanz“ der Wirkungen des Strafrechts – indem die das Strafrecht an Maßstäben misst, die es selbst setzt (Prävention und Effektivität in der Kriminalitätskontrolle) – zu einer kritischen Instanz der Kriminalpolitik werden.

Nach Kunz hat die Kriminologie dabei die Aufgabe einer gesellschaftlichen Aufklärung mit dem Ziel einer bedachtsamen Verhaltenspraxis gegenüber Abweichungen unter Beachtung der Grundwerte einer menschenrechtskonformen Verhaltenssteuerung durch Strafrecht.

Forschungsgegenstände sind dann z.B.

- Die sektorielle Definition der Sozialschädlichkeit
- Die Auswahl der Adressaten der sozialen Kontrolle durch Strafrecht
- Die Intensität der Kontrolle

Kernproblem der kriminologischen Auftragsforschung

Aufgabe ist die Vorbereitung und Begleitung bestimmter kriminalpolitischer Projekte (Implementation / Evaluation). Diese „Bedarfsorientierung“ der Forschung kann zu mangelnder Distanz und Kritikfähigkeit gegenüber den Vorgaben der Politik führen.

Kernproblem der „Kritischen Kriminologie“

Wird Kriminalpolitik ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Machttechnik betrachtet und im Hinblick auf die dahinterstehenden Interessen kritisch befragt, bleibt der Ansatz nur „negativ“. Es wird kein „konstruktiver“ Beitrag zu der gesellschaftlich notwendigen (?!) Aufgabe der Kriminalitätskontrolle geleistet und in gesellschaftliche Utopien (Abolitionismus) „abgedriftet“.

Mögliche Berührungsflächen zwischen Kriminalpolitik und Kriminologie (1)

- Mit der Annahme generalpräventiver Wirkungen verbindet sich die Vorstellung des Strafrechts als einem sozialen Ordnungsinstrument, das dazu geeignet ist, die generelle Orientierung an sozial anerkannten Verhaltenserwartungen aufrechtzuerhalten.

Fragestellungen:

Lässt sich dieser Prozess der Normstabilisierung durch strafrechtliche Sozialkontrolle empirisch evaluieren ? Welche Erfahrungen können mit dem Einsatz von Strafrecht als moral eye-opener etwa in den Bereichen der Umweltdelikte oder der Gewalt gegen Frauen gemacht werden ?

Mögliche Berührungsflächen zwischen Kriminalpolitik und Kriminologie (2)

- Mit der Annahme spezialpräventiver Wirkungen verbindet sich die Vorstellung, dass Personen mit den Mitteln des Strafrechts im Sinne künftigen rechtskonformen Verhaltens motivierend beeinflusst werden können.

Fragestellungen:

Welche Faktoren wirken sich in welcher Weise auf die Legalbewährung bzw. die Rückfälligkeit aus ? Welche Erfahrungen gibt es mit schädlichen Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen !

Mögliche Berührungsflächen zwischen Kriminalpolitik und Kriminologie (3)

- Mit der Annahme der sichernden Wirkung der Strafe verbindet sich die (triviale) Vorstellung, dass durch Inhaftierung schädliche Außenwirkungen vermieden werden können (incapacitation).

Fragestellungen:

Wie und zu welchem Preis kann die incapacitation sämtlicher „gefährlicher“ Individuen geleistet werden? Kann gewährleistet werden, dass nur „wirklich gefährliche“ Individuen erfasst werden (Prognose und false positives)? Wie ist der Gefährdungsverlagerung hin zu Mitgefangenen und der Eskalation der Gefährlichkeit durch Hafttraumatisierung zu begegnen?

Verhältnis von Kriminalpolitik und Allgemeiner Politik

Kriminalpolitik auf dem „Markt“ der Politik (1)

Wenn Strafrecht zum Gegenstand der Politik wird (= Kriminalpolitik), hat dies zur Folge, dass sich Sach- in Machtfragen zwischen den politischen Parteien konvertieren.

Kriminalpolitik hat der Wählerzustimmung und damit dem Machtinteresse der jeweiligen politischen Partei zu dienen, sie muss „politischen Tauschwert“ besitzen, d.h.

- sie muss den Eindruck vermitteln, das eigene Programm zur Bewältigung eines sozialen Problems mit strafrechtlichen Mitteln sei in der Problembeherrschung dem Programm anderer Parteien überlegen
- sie muss Kompetenzzweifel gegenüber den anderen Parteien säen, ggfs. bis hin zur Skandalisierung und Zuspitzung der möglichen Folgen anderer Politik für das Gemeinwesen („Chaos droht...“, „Sicherheit geht verloren...“).

Kriminalpolitik auf dem „Markt“ der Politik (2)

Der Bereich der Kriminalpolitik kann als ein „Markt“ verstanden werden. Verstärkte Nachfrage nach „Sicherheit“ führt regelmäßig zu einem verstärkten Angebot repressiver Lösungen. Repressive Lösungen sind regelmäßig für den Anbieter „kostengünstiger“ als gesellschafts- und wirtschaftspolitische Strukturmaßnahmen.

Unter den Bedingungen der „Vermarktung“ gerät Kriminalpolitik in den Strudel von Innenpolitik und Wahlkampfauseinandersetzungen, mit der Folge, dass die Rationalität im Umgang mit Strafrecht deutlich abnimmt

Kriminalitätsfurcht als Medium und Motor der Politik (1)

- Die hohe Kriminalitätsfurcht entspricht nicht der Realität der Kriminalitäts-bedrohung. Neben den Medien (s. Kriminalpolitik XII) zeichnet für diesen Befund die Instrumentalisierung des Phänomens der Kriminalität auf dem Markt der Politik verantwortlich.
- Ältere Menschen (50+) und Frauen weisen die höchste Kriminalitätsfurcht bei dem niedrigsten Viktimisierungsrisiko auf. Nach der Demographie der Gesellschaft sind diese Gruppen entscheidende Wählergruppen.

Kriminalitätsfurcht als Medium und Motor der Politik (2)

- Kriminalitätsfurcht ist in hohem Maße abhängig von Faktoren der sozialen Verunsicherung in den Bereichen Beruf und Status (Arbeitslosigkeit, drohender sozialer Abstieg). Von den realen Ursachen dieser Verunsicherung kann durch die Wahrnehmungsstruktur von Kriminalität als Ursache sozialer Instabilität abgelenkt werden.
- Kriminalitätsfurcht ist weiterhin abhängig von der Verwahrlosung des öffentlichen Raums. Auch hier können Wahrnehmungsverschiebungen induziert werden – etwa: der öffentliche Raum ist verwahrlost, weil Kriminalität um sich greift, nicht wegen der Finanznöte der öffentlichen Haushalte.

Kriminalitätsfurcht als Medium und Motor der Politik (3)

- Werden Kriminalität und Sicherheit in den Mittelpunkt politischer (Wahlkampf-) Auseinandersetzungen gestellt, so wird damit eine Ablenkung von anderen, wesentlich gravierenderen sozialen und ökonomischen Problemen (deren Folge Kriminalität ja häufig ist) bewirkt.
- Kriminalpolitik eignet sich in besonderer Weise für politischen Aktionismus und symbolische Politik, d.h. Problemsensibilität und Handlungsbereitschaft können ohne fundierte Problemanalyse „verkauft“ werden.

Kriminalitätsfurcht als Medium und Motor der Politik (4)

- Das Kriminalitäts-/Sicherheitsthema wird häufig von populistischen und rechtsextremen Parteien in den Vordergrund gestellt, um problematische Teile ihres Programms und Programmdefizite zu verbergen.
- Kriminalitätsfurcht (als Affekt) ist geeigneter Anknüpfungspunkt für emotionalisierende, vereinfachende und polarisierende politische Aussagen – etwa: strenge Strafen/niedrige Kriminalität; mehr Polizei/mehr Sicherheit; Ausländer = Kriminelle = Ausländer raus.

Strafrecht und Strafrechtsreform als Erscheinungsformen der jeweiligen Innenpolitik - Thesen nach Naucke (1)

- Die Geschichte der Strafrechtsreform lässt sich als Teil der Geschichte der Innenpolitik lesen.
- Strafrechtswissenschaft ist keine selbständige Quelle von Strafrechtsreform, sondern ihrerseits eingebettet in politische Entwicklungen.
- Kenne ich die Innenpolitik eines Staates und deren Entwicklung, dann kann ich alle Formen der Strafrechtssetzung und der Strafrechtsreform erklären, sogar für kurze Zeiträume vorhersagen.
- Zu Strafrechtsreformen kommt es bei Änderungen der Innenpolitik durch Änderungen der Parteizuständigkeit.

Strafrecht und Strafrechtsreform als Erscheinungsformen der jeweiligen Innenpolitik - Thesen nach Naucke (2)

- Es gibt nicht das Verhältnis von Politik und Strafrecht überhaupt, sondern nur das Verhältnis von Parteipolitik und Strafrecht. Eine Parteipolitik übernimmt von der Wissenschaft nur das parteipolitisch Verwandte. Wissenschaft in der Parteipolitik ist nichts Selbständiges, sondern nur etwas Benutztes.

Perspektive (?):

Die unabhängige Strafrechtswissenschaft hat die Aufgabe, die ständig drohende Verschlimmerung des Strafrechts zu benennen und mit parteipolitisch ungebundenen Alternativen zu begleiten.

Verhältnis von Kriminalpolitik und Medienöffentlichkeit (1)



Ausgangspunkt: „Henne-Ei-Frage“:

Ist die Darstellung der Kriminalität in den Medien ein Produkt der Kriminalpolitik (s.o. Kriminalpolitik XI) oder „heizt“ die Kriminalberichterstattung die Kriminalpolitik an ?

Verhältnis von Kriminalpolitik und Medienöffentlichkeit (2)

Befunde:

- Die allgegenwärtige Darstellung von Kriminalität in den Medien führt zu dem Eindruck der Allgegenwart von Kriminalität in der Realität und trägt damit zur Erhöhung von Kriminalitätsfurcht bei.
- Die formatbedingte Dramatisierung von Kriminalität (insbesondere im kommerziellen TV) bedingt eine verzerrte Sicht auf die Erscheinungstypen von Kriminalität und Kriminellen. Kriminalität wird kontrafaktisch mit Gewalt und Übergriffen gleichgesetzt.
- Kriminalität erscheint als ein Phänomen, dem mit Härte und Entschlossenheit entgegengetreten werden muss („Durchgreifen“).

Verhältnis von Kriminalpolitik und Medienöffentlichkeit (3)

Befunde:

- In den Medien wird zu selten der Zusammenhang zwischen sozialen Problemen und Kriminalität und wenn, dann eher klischeehaft thematisiert.
- Es wird nicht differenziert über Kriminalität aufgeklärt, sondern Fälle werden individualisierend und schematisierend (böser Täter / unschuldige Opfer) strukturiert.
- Die hohen gesellschaftlichen und ökonomischen Bedrohungspotentiale durch Wirtschaftskriminalität werden überwiegend nur einem „intellektuellen“ Publikum vermittelt.

Wechselwirkung Medien – Politik (1)

- Agenda setting: Die Medien greifen in der Politik skandalisierte Kriminalitätsphänomene auf und tragen ihrerseits skandalisierend an die Politik Kriminalitätsphänomene heran.
- Instrumentalisierung des Themas Sicherheit und Kriminalität für „Quoten“ durch die Medien / Politik sucht Präsenz bei Themen, die „Quoten“ machen.
- Die Dramaturgie in der Darstellung von Kriminalität (Vereinfachung) wird für Darstellungsmuster in der politischen Auseinandersetzung (Wahlkämpfen) übernommen.

Wechselwirkung Medien – Politik (2)

- Politik der Dämonisierung und Ausgrenzung von Kriminalität und der emotionalen Überhöhung von Verbrechenopfern.
- Politik des Aktionismus und Symbolismus, der „einfachen Rezepte“.
- These vom „Verstärkerkreislauf“ zwischen Medien und Politik

www.felix-herzog.info